



Änderungen Lehrpersonalgesetz und Lehrpersonalverordnung Zusammenfassung

Am 3. März 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich dem ‚Gesetz über die Anpassung des Personalrechts der Lehrpersonen an der Volksschule‘ zugestimmt. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2013 über die Inkraftsetzung entschieden und gleichzeitig die Änderungen der Lehrpersonalverordnung (LPVO) beschlossen.

Die vorliegende Zusammenfassung informiert über die wesentlichsten Änderungen der betroffenen Gesetze – Lehrpersonalgesetz (LPG), Volksschulgesetz (VSG) und Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) – sowie über die Änderung der LPVO.

Details, insbesondere über die administrative Umsetzung, können den ausführlichen Informationsschreiben zu den einzelnen Themen entnommen werden:

[Weitere Informationen](#)

1. Kantonalisierung aller Lehrpersonen, die im Rahmen der Lektionentafeln unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG; § 12 PHG; § 8 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 sowie Übergangsbestimmungen § 3 Abs. 1 LPVO)

Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 10 Wochenlektionen (Regelklassen Kindergartenstufe: weniger als 8 Stunden pro Woche) sowie Fachlehrpersonen werden in ein kantonales Anstellungsverhältnis überführt.

Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015) in Kraft.

Betroffen sind alle Lehrpersonen, die im Rahmen der Lektionentafeln an Klassen oder im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) unterrichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie über ein Volksschullehrdiplom, über ein Fachlehrdiplom, über ein anderes Diplom oder über gar keinen Abschluss verfügen.

Nicht kantonalisiert werden folgende Berufsgruppen: Lehrpersonen im DaZ-Aufnahmeunterricht, Kursleiterinnen und -leiter, Therapeutinnen und Therapeuten, Assistenzen, Betreuungspersonen u.ä.

Das Übergangsrecht sieht für die per 1. August 2015 zu überführenden Lehrpersonen hinsichtlich Einstufung und Dienstjahre folgende Regeln vor:

- Die LohnEinstufung der Gemeinde wird übernommen, falls die Einstufung und Lohnentwicklung den kantonalen Vorgaben entspricht und spätestens im Schuljahr 2014/15 eine Mitarbeiterbeurteilung gemäss kantonalen Richtlinien durchgeführt wurde, die mit Gesamtbeurteilung „Gut“ oder „Sehr gut“ abgeschlossen wurde.
- Als Dienstjahre werden grundsätzlich die bisherigen kommunalen als auch allfällige bisherige kantonale Dienstjahre zusammengezählt. Führt dies zu einer nachteiligen Lösung –



was zwar selten ist – , kann auf Wunsch der betroffenen Lehrperson auch nur die kantonale Dienstzeit übernommen werden¹. Hingegen ist es nicht möglich, nur die bisherigen kommunalen Dienstjahre zu übernehmen (der letzte Punkt weicht gegenüber der bisher kommunizierten Regelung ab).

- Lehrpersonen mit Volksschullehrdiplom, die aufgrund ihres Pensums zu einem früheren Zeitpunkt hätten kantonal angestellt werden müssen, können von diesen Bestimmungen nicht profitieren.

Diese Arbeiten werden im Rahmen des Projekts „Kantonalisierung Kleinstpensen“ abgewickelt. Das Projekt ist nach den Sommerferien 2013 gestartet und dauert 2 Jahre. Weitere Informationen sind auf der VSA-Homepage zu finden unter:

[Kantonalisierung Kleinstpensen](#)

2. Mindestpensum und Anzahl Lehrpersonen pro Klasse (§ 6 LPG; § 26 VSG)

Das Unterrichtspensum einer Lehrperson umfasst in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen. An einer Kindergartenklasse unterrichten in der Regel nicht mehr als zwei, an einer Primarklasse nicht mehr als drei Lehrpersonen (IF-Lehrpersonen ausgenommen). Aus schulorganisatorischen Gründen kann im Einzelfall von diesen Regelungen abgewichen werden. Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015) in Kraft.

Das Volksschulamt rät davon ab, aufgrund dieser Gesetzesänderung Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als zehn Wochenlektionen per 31. Juli 2015 zu entlassen. Vielmehr soll die Umsetzung mittelfristig und behutsam angegangen werden. Insbesondere ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, künftig neue Anstellungen mit einem Pensum von weniger als zehn Wochenlektionen zu schaffen.

[Detailinformationen vorhanden.](#)

3. Wegfall der minimalen Unterrichtsverpflichtung für Schulleitende (§ 6² LPG; § 8 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 sowie Übergangsbestimmungen § 3 Abs. 2 LPVO)

Die minimale Unterrichtsverpflichtung von vier Wochenlektionen für Schulleitende sowie auch die Regelung über die Art der Erfüllung durch Vikariate oder Projektwochen werden aufgehoben. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, Schulleiterinnen und Schulleiter zusätzlich als Lehrperson zu beschäftigen. Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zusätzlich eine Anstellung als Lehrperson, müssen diese Lektionen neu fix im Stundenplan eingetragen werden.

¹ Beispiel für eine nachteilige Lösung: Eine Lehrperson weist im Zeitpunkt der Überführung insgesamt sieben kommunale und neun kantonale Dienstjahre auf. Voraussichtlich zwei Jahre später wird sie altershalber zurücktreten. Normalerweise würden der Lehrperson 16 Dienstjahre anerkannt. Die Lehrperson ist bisher weder an der früheren kantonalen Anstellung (9 Dienstjahre) noch an der bisherigen kommunalen Anstellung (7 Dienstjahre) in den Genuss eines Dienstaltersgeschenkes gekommen. Mit 16 Dienstjahren wird sie in den verbleibenden zwei Jahren bis zur Alterspensionierung ebenfalls kein Dienstaltersgeschenk erhalten. In diesem Fall wird sich die Lehrperson nur die neun kantonalen Dienstjahre anerkennen lassen und ein Jahr später in den Genuss eines Dienstaltersgeschenkes gelangen.

² § 6 LPG wird per 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Mit Wegfall von § 8 Abs. 1 lit. c LPVO besteht für Schulleitende keine Unterrichtsverpflichtung mehr.



Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft.

Die bisherigen Schulleitungsressourcen bleiben unverändert. Es stehen der Schuleinheit also nicht mehr Vollzeitstellen (VZE) für Schulleitende zur Verfügung.

In vielen Fällen übernimmt die Schulleitung (meist bei einem grösserem Pensum) bei einem Ausfall einer Lehrperson kurzfristig die Stellvertretung, bis eine Vikarin oder ein Vikar gefunden werden kann oder bis die Lehrperson zurückkehrt. Für diese Situationen kann – abhängig von der Grösse der Schule bzw. der Schulgemeinde – mit Bewilligung des Volksschulamtes die kommunale Erweiterung für das SL-Pensum ausgeweitet werden.

Detailinformationen vorhanden.

4. Anstellung von Schulleitenden ohne Lehrdiplom (§ 7 Abs. 2 LPG; § 29c LPVO)

Schulleitende müssen nur noch über eine Schulleiterausbildung, nicht aber über ein Lehrdiplom verfügen. Schulleitende ohne Lehrdiplom können keine zusätzliche Anstellung als Lehrperson übernehmen.

Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft.

Schulleitende ohne Lehrdiplom können die EDK-anerkannte Schulleiterausbildung (CAS-Lehrgang „Führen einer Bildungsorganisation“) an der Pädagogischen Hochschule Zürich absolvieren, wenn sie über eine Anstellung oder Designation als Schulleitung verfügen.

Informationen der PH Zürich zum CAS-Lehrgang „Führen einer Bildungsorganisation“

5. Befristete Anstellung von Lehrpersonen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung (§ 7 Abs. 3 und 4 LPG; § 16a LPVO)

Stellt das Volksschulamt einen Lehrermangel fest, dürfen Schulpflegen ausnahmsweise und befristet für ein Jahr Lehrpersonen anstellen, die nicht über ein Lehrdiplom verfügen. Eine Weiterbeschäftigung ist nur möglich, wenn die Lehrperson die notwendige Ausbildung absolviert. Die analoge Regelung gilt für Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die ein Unterrichtsfach unterrichten, für welches sie nicht ausgebildet sind oder die stufenfremd tätig sind.

Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015) in Kraft.

Das Volksschulamt nimmt jeweils im Frühling eine Einschätzung der Arbeitsmarktsituation vor und legt dabei für das ganze nächste Schuljahr fest, ob von einem Lehrermangel auszugehen ist. Dies wird nach den einzelnen Schulstufen differenziert.

Detailinformationen vorhanden.



6. Probezeit für Lehrpersonen und Schulleitende (§ 7a LPG)

Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der **Lehrpersonen** gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Für **Schulleitende** gilt die Probezeitregelung der Verwaltung (3 Monate, siebentägige Kündigungsfrist).

Diese Änderung tritt für Lehrpersonen – in Abweichung zur Information vom 4. März 2013 – auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015) in Kraft. Für Schulleiterinnen und Schulleiter gilt die Probezeitregelung bereits ab 1. Januar 2014.

[Detailinformationen vorhanden.](#)

7. Einheitliche Kündigungsfrist (§ 8 Abs. 2 LPG)

Das Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen und Schulleitenden kann künftig unabhängig von ihren Dienstjahren unter Einhaltung einer einheitlichen Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende des anstellungsrechtlichen Schuljahres (31. Juli) bzw. bei Schulleitenden auf Ende jedes Monats gekündigt werden.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Künftig muss also die Kündigung des Anstellungsverhältnisses auf Ende des Schuljahres (31. Juli) spätestens am 31. März von der gekündigten Person empfangen worden sein. Dies gilt auch für Altersrücktritte und Entlassungen altershalber.

8. Kündigung während des Schuljahres nach einer Sperrfrist (§ 8 Abs. 3 LPG)

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen kann ordentlich nur auf Ende des Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden (gesetzlicher Kündigungstermin). Neu kann einer Lehrperson unter Einhaltung der Kündigungsfrist auch auf Ende eines Monats **während** des Schuljahres gekündigt werden, wenn die beabsichtigte Kündigung infolge der Sperrfrist gemäss Art. 336c OR nicht auf den gesetzlichen Kündigungstermin (31. Juli) ausgesprochen werden kann.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Ist die Lehrperson aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig und wird die Absicht und die Planung für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erst nachträglich an die Hand genommen, ist die Kündigung während des Schuljahres nach einer Sperrfrist ausgeschlossen. In diesem Fall muss die Kündigung unter Berücksichtigung der viermonatigen Kündigungsfrist auf Ende Schuljahr (31. Juli) erfolgen.

[Detailinformationen vorhanden.](#)



9. Verweis (§ 11b LPG)

Wird gegen eine Lehrperson ein Verweis ausgesprochen, so muss im Anschluss daran eine Mitarbeiterbeurteilung erfolgen.

Bei Schulleitenden gilt weiterhin das übliche Verfahren, das heisst vor dem Aussprechen eines Verweises muss eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt werden.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Ein Verweis wird in einer rekursfähigen Verfügung festgehalten. Deshalb ist zunächst der Sachverhalt umfassend zu ermitteln und der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

10. Mitteilungspflicht (§ 11a LPG; § 5 LPVO)

Die Mitteilungspflicht in Straffällen wird neu im Lehrpersonalgesetz geregelt.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

11. Kostenbeteiligung der Gemeinden für Fallbegleitung (§ 61 VSG)

Die Kosten für die Fallbegleitung (Case Management) wurden während der Pilotphase vollumfänglich durch den Kanton getragen. Neu wird den Gemeinden der Kostenanteil gemäss dem üblichen Kostenschlüssel verrechnet. Gleichzeitig profitieren sie von den geringeren Kosten für Vikariate und tieferen Beiträgen an die BVK (Risikoprämien).

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten und Abläufe in der Fallbegleitung unverändert.

12. Lohneinstufung für Schulleitende (§ 29d und Übergangsbestimmungen § 2 LPVO)

Bei Schulleiterinnen und Schulleitern mit einem Primarlehrdiplom wird die Einstufung bei der Überführung um eine Lohnstufe, bei Schulleitenden mit einem Sekundarlehrdiplom um zwei Lohnstufen erhöht. Damit wird bei einer Lohneinstufung für die Schulleitungstätigkeit die längere Ausbildungsdauer ausgeglichen.

Diese Änderung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Bei amtierenden Schulleiterinnen und Schulleiter wird die zusätzliche(n) Lohnstufe(n) zusammen mit der Lohnrunde 2014 auf den 1. Juli 2014 und rückwirkend per 1. Januar 2014 gewährt.

Detailinformationen vorhanden.



13. Weiteres
(§§ 1 Abs. 2-4 sowie 3, 10, 21 und 27 LPG; § 31 LPVO)

In den erwähnten Paragraphen wurden Präzisierungen der heutigen Praxis vorgenommen.
Diese Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Weitere Auskünfte

Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter Lehrpersonal

Tel. 043 259 22 85

E-Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch



Anhang

Übersicht über die Inkraftsetzung der einzelnen Bestimmungen

Änderung	01.01.2014	Schuljahr 2014/15 (01.08.2014)	Schuljahr 2015/16 (01.08.2015)
1. Kantonalisierung aller Lehrpersonen, die im Rahmen der Lektionentafeln unterrichten			X
2. Mindestpensum und Anzahl Lehrpersonen pro Klasse			X
3. Wegfall der minimalen Unterrichtsverpflichtung für Schulleitende		X	
4. Anstellung von Schulleitenden ohne Lehrdiplom		X	
5. Befristete Anstellung von Lehrpersonen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung			X
6. Probezeit für - Lehrpersonen - Schulleitende	X		X
7. Einheitliche Kündigungsfrist	X		
8. Kündigung während des Schuljahres nach einer Sperrfrist	X		
9. Verweis	X		
10. Mitteilungspflicht	X		
11. Kostenbeteiligung der Gemeinden für Fallbegleitung	X		
12. LohnEinstufung für Schulleitende	X		
13. Weiteres	X		